



LANDKREIS PEINE

Der Landrat

**Fachdienst Gesundheitsamt
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst**

e-mail: gesundheit@landkreis-peine.de

internet: www.landkreis-peine.de

Maschweg 21, 31224 Peine

Telefon 05171 / 401 - 7001

Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte

Schuleingangsuntersuchung

Die Schuleingangsuntersuchung ist im „Niedersächsischen Gesetz für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ (NGöGD § 5) verankert. Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, alle schulpflichtig werdenden Kinder zu untersuchen.

Im Zeitraum von November bis Ende Juni werden Sie mit ihrem Kind als zukünftigem Schulanfänger eingeladen. Die im Rahmen der Einladung verwendeten personenbezogenen Stammdaten wurden durch die zuständige Schule oder durch die Einwohnermeldeämter zur Verfügung gestellt.

Die Untersuchung findet im Gesundheitsamt in Peine oder an der zuständigen Grundschule Ihres Wohnortes statt.

Im ersten Teil der Untersuchung führt eine Assistentin einen Hörtest und einen Sehtest durch. Der Umgang mit dem Stift und der Schere, das Farben-, Formen-, Zahl- und Mengenverständnis sowie das Kurzzeitgedächtnis werden geprüft.

Der zweite Teil der Untersuchung findet dann bei einer Ärztin statt. Hier erfolgen die Überprüfung der Sprache, einiger geistigen Fähigkeiten, der Hörwahrnehmung und der Motorik sowie eine körperliche Untersuchung.

Im Rahmen der Untersuchung werden das von Ihnen mitgebrachte gelbe Vorsorgeheft und der Impfpass durchgesehen. Die darin enthaltenen Eintragungen geben wichtige Hinweise bezüglich der bisherigen Entwicklung Ihres Kindes. Bei Bedarf werden Impfeempfehlungen gegeben.

Bereits mit der Einladung zur Untersuchung werden Sie als Eltern gebeten, in Ruhe zu Hause einen Vorbereitungsbogen mit Fragen zur bisherigen Entwicklung und dem Umfeld Ihres Kindes sowie mit Fragen zur familiären - und Betreuungssituation auszufüllen. Die Beantwortung solcher Fragen ist wichtig, denn unabhängig von der Schuleingangsuntersuchung mit dem Ziel der individuellen Beratung erfolgt nach Beendigung der Untersuchungsphase die anonymisierte Auswertung aller Befunde. Die so erhobenen Daten lassen gesundheitliche und soziale Entwicklungen über Jahre erkennen und tragen zur problemorientierten Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Peine bei. Auch diese Datenerfassung und Auswertung zu einem Gesundheitsbericht gehört zu den Aufgaben der Kommunen (NGöGD § 8).

Alle Ergebnisse werden am Ende der Untersuchung zusammengeführt, mit Ihnen als Eltern besprochen und schriftlich festgehalten. Den Befundbogen im Original erhält die aufnehmende Schule, Sie bekommen eine Durchschrift mit nach Hause.

Der Untersuchungsgang ist kind- und altersgerecht gestaltet, die Kinder werden motiviert und gelobt. Der Großteil der Einschüler nimmt neugierig und motiviert teil – manche anfangs etwas skeptisch und zurückhaltend, manche ein bisschen unruhig und aufgeregt – wie Kinder in dem Alter eben sind.

Wenn leichte Entwicklungsrückstände bestehen, werden Sie durch das Team des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes beraten, wie Sie Ihr Kind bis zum Schulanfang weiter fördern können, um den Schulstart für ihr Kind zu erleichtern.

Fallen größere Entwicklungsrückstände auf oder gibt es Auffälligkeiten bei der körperlichen Untersuchung, Seh- oder Hörtest, so werden diese schriftlich auf einem „Arzt-Brief“ festgehalten, den Sie als Erziehungsberechtigte zur Vorlage bei Ihrem (Kinder-, Haus-, Augen-, HNO- oder Zahn-)Arzt erhalten.

Ihr Arzt prüft dann die Befunde, bespricht erforderliche Maßnahmen mit Ihnen und kann gegebenenfalls eine Behandlung oder Fördermaßnahme einleiten.

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst erhält von Ihrem behandelnden Arzt eine schriftliche Rückmeldung über diese Kontrolluntersuchung und die eventuell eingeleiteten Maßnahmen. Mit diesen Angaben wird der Untersuchungsbefund Ihres Kindes vervollständigt.

So wird gewährleistet, dass schulrelevante Befunde vor der Einschulung abgeklärt werden und notwendige Behandlungen und Förderungen rechtzeitig beginnen können.

Nach Würdigung aller gewonnenen Erkenntnisse berät Sie die Ärztin über die geeignete Schulform für Ihr Kind. In der Regel wird das die Ihrem Wohnort zugeordnete Grundschule sein. Bei Bedarf werden Maßnahmen der sonderpädagogischen Unterstützung oder Möglichkeiten für Hilfen im Rahmen der inklusiven Beschulung an der Regelschule besprochen. Um Kindern mit besonderem Förderbedarf gerecht zu werden, kann der Besuch eines Schulkindergartens oder einer Förderschule empfohlen werden.

Die schulärztliche Empfehlung wird mit den für die Schulfähigkeit Ihres Kindes bedeutsamen Untersuchungsbefunden an die aufnehmende Schule weitergegeben.

Als Anhaltspunkt für die Schulfähigkeit gilt in Niedersachsen der 30. September als allgemeiner Stichtag.

Vollendet Ihr Kind bis zu diesem Stichtag das sechste Lebensjahr, gilt es als schulpflichtig.

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch um ein Jahr aufschieben.

(„Erlass zur Flexibilisierung des Einschulungsalters“)

Diesen Wunsch müssen sie der Schule schriftlich mitteilen. Die Schuleingangsuntersuchung muss dennoch wahrgenommen werden, sie dient der Beratung und als Grundlage für die Entscheidung der Eltern und der aufnehmenden Schule.

Ein jüngeres Kind (Geburtstag nach dem 01. Oktober) kann von den Eltern als „Kann-Kind“ zur Einschulung angemeldet werden. Wenn Sie ein Kann-Kind anmelden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens über eine eventuelle vorzeitige Einschulung.

Bitte treten Sie mit allen Fragen offen an die Mitarbeiterinnen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes (KJÄD) heran.

Sollte bereits bekannt sein oder wird vermutet, dass bei Ihrem Kind ein besonderer Förderbedarf vorliegt, so können Sie sich schon, bevor Sie die offizielle Einladung erhalten, ab November einen Termin für die Schuleingangsuntersuchung im Gesundheitsamt geben lassen. So kann ein eventuell erhöhter Zeitbedarf für Beratungen eingeplant werden.

-----Gesetzesauszüge-----

NGöGD

§ 5 Kinder- und Jugendgesundheit

(2) ¹ Die Landkreise, und kreisfreien Städte untersuchen die Kinder rechtzeitig vor der Einschulung ärztlich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, die geeignet sind, die Schulfähigkeit zu beeinflussen (Schuleingangsuntersuchungen). ² ... ³ Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen den Erziehungsberechtigten (§ 55 des Niedersächsischen Schulgesetzes) die Untersuchungsergebnisse für ihr Kind mit. ⁴ Der aufnehmenden Schule werden nur die für die Schulfähigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt. ⁵ Das Landesgesundheitsamt kann einheitliche fachliche Anforderungen für die Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen empfehlen.

§ 8 Gesundheitsberichterstattung

(2) ¹ Die Landkreise und kreisfreien Städte beobachten, beschreiben und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse ihrer Bevölkerung...² Dazu sammeln sie nicht personenbezogene und anonymisierte Daten, ...und führen sie in Fachberichten zusammen (kommunale Gesundheitsberichterstattung). ³ In die Berichterstattung sollen auch anonymisierte Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Untersuchungen im Rahmen der Zahngesundheitspflege nach § 5 Abs. 3 einbezogen werden.

(4) Das Landesgesundheitsamt erstellt Fachberichte zur gesundheitlichen Situation der niedersächsischen Bevölkerung (Landesgesundheitsberichte).

NSchG Schulgesetz

§ 56 Untersuchungen

¹Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigengutachten benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen zur Feststellung der Schulfähigkeit oder zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler einer sonderpädagogischen Förderung in einer Schule oder in einer außerschulischen Einrichtung bedarf,

.... ²Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IfSG Infektionsschutzgesetz

§ 34 Gesundheitl. Anforderungen, Mitwirkungspflicht

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden Schule hat das Gesundheitsamt ... den Impfstatus zu erheben und die ... anonymisierten Daten ... dem Robert Koch Institut zu übermitteln.

NSchG Beginn der Schulpflicht / Flexibilisierung des Einschulungstermins § 64

Änderungen im Schulgesetz bezüglich des Einschulungstermins

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Sie muss nicht begründet werden.

Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung

Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der Möglichkeit des Aufschiebens des Schulbesuchs Gebrauch machen, müssen wie gehabt weiterhin an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NSchG). Diese ist eine der Grundlagen für Eltern und für die Schulleitung für eine Beratung und Entscheidungsfindung über den Zeitpunkt der Einschulung .

Ausgewählte Datenschutzrechtliche Hinweise

Die auf der Grundlage des §31 Abs. 1 NSchG erhobenen Daten werden auf Papier oder/und elektronisch datenschutzkonform verarbeitet (Art. 5 DS-GVO, Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO, Art. 9 Abs. 2 lit. h DS-GVO). Darüber hinaus unterliegen sie der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB).

Für die Daten gilt die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung (§ 630f BGB).

Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

Hinweis zur Datenerhebung bei Dritten (Artikel 14 DS-GVO):

Die im Rahmen der Einladung verwendeten personenbezogenen Stammdaten wurden durch die zuständige Schule oder durch die Einwohnermeldeämter zur Verfügung gestellt.